

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2022-5017**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Die Gemeinde Bissendorf plant ergänzend zur wasserwirtschaftlichen Planung für den Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 156 „Westlich Johannstraße“ die Verrohrung des Straßenseitengrabens auf einer Länge von 102 m. Es handelt sich um einen Teilabschnitt des Entwässerungsgrabens entlang der Südseite der L 90 / Mindener Straße.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten, da die Fläche in ähnlicher qualitativer und quantitativer Form auch nach Umsetzung des Vorhabens bestehen bleibt. Es erfolgt kein nachteiliger Eingriff in den Boden. Abfall fällt durch das Vorhaben nicht an. Auch das Schutzgut Wasser wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Die Verrohrung lässt durch Einläufe die entwässernde Funktion weiterhin zu. Durch das Vorhaben sind ebenfalls keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind nicht zu erwarten, da durch Berücksichtigung der gängigen technischen Regelwerke und der fachlichen Praxis Störanfälligkeiten sowie Umweltverschmutzungen ausgeschlossen werden können. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit ist durch das Vorhaben bei Einhaltung der gängigen technischen Regelwerke sowie der bauzeitlichen Regelungen nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ durch das Vorhaben beeinträchtigt. Die Landschaft ist bereits stark anthropogen vorbelastet und weist eine sehr geringe Wertigkeit auf. Durch das kleinflächige Vorhaben kommt es zu keiner negativen Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 21.02.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand